

Satzung des Kunstvereins „Usedomer Kaleidoskop“

Stand 14.12.2019

§ 1

Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „Kunstverein Usedomer Kaleidoskop“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Usedom.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald unter der VR-Nr. 1063 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der „Kunstverein Usedomer Kaleidoskop“ (im Folgenden „Verein“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kulturleben in der Stadt Usedom und der Region durch Betreiben einer Galerie, in der wechselnde Ausstellungen von Künstlern und Künstlerinnen vorwiegend aus der Region gezeigt und künstlerische Projekte entwickelt werden sowie kulturelle Veranstaltungen stattfinden, wie z.B. Lesungen, Filmvorführungen zu bestimmten Themen, Gesprächsrunden. Neben wechselnden Einzelausstellungen sollen verschiedene Künstler eine Auswahl ihrer Produkte ständig präsentieren können. Damit ist die Galerie auch ein Forum für (noch unbekannte) Kunstschaffende, die sich einer breiteren Öffentlichkeit bekannt machen möchten. Sie haben auch die Möglichkeit, die Räumlichkeiten für einen zu vereinbarenden Zeitraum als Atelier zu nutzen. Außerdem soll in Zusammenarbeit mit der Grundschule Usedom jährlich eine Ausstellung mit Kinderbildern gezeigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Sitz alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Beitritt zum Verein erfolgt über einen beim Vorstand schriftlich einzureichenden Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

- eine schriftliche Austrittserklärung
- den Ausschluss
- den Tod
- den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3. Das Mitglied kann den Austritt jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

4. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und ihm ist vor der Abstimmung die Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben.

§ 4

Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine besondere Beitragsordnung geregelt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Organe der Fördergesellschaft

Die Organe der Fördergesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzendem geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über folgende Aufgaben:
 - a) die grundsätzlichen Aufgaben des Kunstvereins Usedomer Kaleidoskop
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Aufnahme von Darlehen
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Bereich des Vereins
 - f) Satzungsänderungen (siehe §10)
 - g) Auflösung des Vereins (siehe § 11)
 - h) Beschlüsse zur Beitragsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder (siehe § 7)
4. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört um die Buchführung, einschließlich des Jahresabschlusses, zu prüfen und um über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht schriftlich zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vereins einberufen – in dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn 25 % aller Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen. Der Grund für diese Forderung muss angegeben sein.
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

8. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

9. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu schreiben. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter oder einem ausdrücklich in der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter zu erstellen und zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Kunstvereins Usedomer Kaleidoskop setzt sich aus bis zu fünf Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu 2 weitere Mitglieder des Vorstandes

Die Aufgabenverteilung des Vorstandes regelt der Vorstand vorstandsintern.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Gesetzliche Vertreter der Fördergesellschaft sind jeweils zwei Vorstandmitglieder: davon muss ein Vertreter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Sie vertreten die Fördergesellschaft nach außen gemeinsam und sind gesetzlich handlungsberechtigt.

Während einer Wahlperiode kann der Vorstand weitere Mitglieder durch Kooption in den Vorstand aufnehmen – diese Mitglieder müssen während der nächsten Mitgliederversammlung durch diese bestätigt werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.

5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

6. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§8

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder eine Sitzung fordern. Einer Mitteilung der Tagesordnungspunkte bedarf es nicht.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen mit Mehrheitsbeschluss in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes können sowohl mündlich als auch fernmündlich, per Email oder Textnachricht gefasst werden.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll in Textform niedergelegt, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

6. Die Vorstandsmitglieder des Vereins erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigungen.

§9

Vermögensbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Sponsorengeldern, Schenkungen und Eintrittsgeldern zusammen. Der Verein wird sich um die Aufnahme in öffentliche Förderprogramme für Investitionen und für die Unterhaltung der Galerie bemühen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§10

Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit (75 %) der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Über Satzungsänderungen darf in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. Gleichzeitig muss der bisherige und der neue vorgesehene Satzungstext beigefügt worden sein.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11

Auflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit (75%) aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle einer Auflösung soll das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Usedomer Kunstverein e.V., Auf der Promenade im Rosengarten, 17424 Heringsdorf, übertragen werden. Die Mittel dürfen nur für kulturelle Aktivitäten verwendet werden.

Ort, Datum und Unterschriften